



SGVC

Schweizerische Gesellschaft der Verfahrens- und ChemieingenieurInnen
Swiss Process and Chemical Engineers

Schweizerische Gesellschaft der Verfahrens- und ChemieingenieurInnen

Statuten

Die Schweizerische Gesellschaft der Verfahrens- und ChemieingenieurInnen, nachfolgend „SGVC“ genannt, stellt einen nicht kommerziell orientierten Verein nach Art. 60ff. ZGB dar und ist eine selbständige Gesellschaft innerhalb der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften SATW.

1. Ziel der SGVC

- 1.1 Das Ziel der SGVC ist die Förderung der fachlichen und gesellschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder.
- 1.2 Die SGVC befasst sich im Speziellen mit den folgenden Aufgaben:
 - 1.2.1. Die **Förderung der Ausbildung von Verfahrens- und ChemieingenieurInnen**. Die Lösung von Fragen zur Ausbildung an Hoch- und Fachhochschulen. Die Förderung des Technikverständnisses an Mittelschulen, Gymnasien und in der Gesellschaft.
 - 1.2.2. Die **Förderung der Forschung und Entwicklung** auf dem Gebiet der Verfahrens- und Chemieingenieurtechnik. Das Studium von technischen und wirtschaftlichen Problemen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 1.2.3. Die **Förderung der Weiterbildung der Mitglieder** zur Erhaltung des technischen Wissensstandes.
 - 1.2.4. Die Mitarbeit in den in- und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zwecken und Zielsetzungen.
 - 1.2.5. Die Pflege der Beziehungen unter den in der Verfahrens- und Chemieingenieurtechnik und verwandten Gebieten tätigen Fachleuten, Firmen und Institutionen.
 - 1.2.6. Die Vertretung des Berufsstandes gegenüber Behörden und Gesellschaft.
- 1.3 Durchführung
 - 1.3.1. Zur Erreichung der Ziele gemäss den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 befasst sich die SGVC vorwiegend mit dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, sowie mit in- und ausländischen Organisationen, mit Veranstaltungen von Tagungen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen, mit Veröffentlichungen und der Mitwirkung in den entsprechenden Kommissionen.



1.3.2. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft den nationalen Teil einer internationalen Organisation bilden. (siehe Kapitel 3: Organisation)

2. Mitgliedschaft

Die SGVC unterscheidet Einzel- und Kollektivmitglieder. Ausserdem kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Die SGVC führt eine Liste über alle ihrer Mitglieder.

2.1 Einzelmitgliedschaft

In der SGVC können als Einzelmitglieder aufgenommen werden:

2.1.1 Absolventinnen und Absolventen einer nationalen oder internationalen Hochschule oder Fachhochschule mit Diplomabschluss (BS, MS oder PhD).

2.1.2 Studentinnen und Studenten der in- und ausländischen Hochschulen und Fachhochschulen.

2.1.3 Fachleute anderer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen den unter 2.1.1 und 2.1.2 erwähnten Mitgliedern entsprechen und ihre Mitgliedschaft im Interesse der SGVC liegt.

2.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft der SGVC kann einem Einzelmitglied in Anerkennung seiner Verdienste zur Förderung der Verfahrenstechnik, nach Genehmigung durch den Vorstand, erteilt werden.

2.3 Kollektivmitgliedschaft

Als Kollektivmitglieder können öffentliche oder privatrechtliche Körperschaften, wie Firmen, Verbände, Stiftungen, Institute, Lehranstalten, Gesellschaften, aufgenommen werden, die in der SGVC mitwirken oder deren Tätigkeiten unterstützen wollen.

2.4 Stimmrecht

Einzelpersonen, gemäss Ziffer 2.1 und Kollektivmitglieder, gemäss Ziffer 2.3 sind vollberechtigte Mitglieder der SGVC.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder verfügen im Rahmen der SGVC über je eine Stimme.

Jedes Kollektivmitglied wird durch einen Delegierten des Kollektivmitgliedes in der SGVC vertreten.

2.5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

2.5.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft stellen Einzel- und Kollektivmitglieder dem Präsidenten der SGVC ein schriftliches Aufnahmegesuch. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme auf der Basis der eingereichten Unterlagen und den jeweils gültigen Statuten selbständig. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.



2.5.2 Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Präsidenten der SGVC eingereicht werden.

2.5.3 Mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann ein Mitglied bei Vorliegen von wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid des Vorstandes nicht an, so wird die Generalversammlung darüber entscheiden.

3. Organisation

3.1 Der Sitz der SGVC befindet sich jeweils am Sitz des Präsidenten der SGVC. Die Organe der SGVC sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Fachgruppen
- die Rechnungsrevisoren.

3.2 Die Generalversammlung

Die SGVC führt jährlich eine Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder abgehalten werden. (Kollektivmitglieder haben wie die Einzelmitglieder **eine** Stimme). Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich und mit den Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Anträge an die Generalversammlung durch ein oder mehrere Mitglieder sind schriftlich bis 5 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten der SGVC einzureichen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, unter Vorbehalt von Artikel 6.1, nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

3.2.1 Abnahme von Berichten und Anträgen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

3.2.2 Beschluss über die vom Vorstand vorgelegte Bilanz und Rechnung, sowie Abnahme des Revisorenberichtes unter gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes.

3.2.3 Beschluss über das vorliegende Budget und den Jahresbeitrag der Mitglieder.

3.2.4 Wahlen:

- der Vorstandsmitglieder
- des Präsidenten, der aus der Mitte der durch die Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren

3.2.5 Antrag auf Änderung der Statuten oder der Auflösung der SGVC.

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.



3.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwölf Mitgliedern. Der Präsident wird, gemäss Ziffer 3.2.4, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.3.1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

3.3.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.

3.3.3 Im Rahmen der Statuten ist der Vorstand für alle Geschäfte, die nicht gemäss Artikel 3.2.1 bis 3.2.5 der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig und kann selbständig über die Arbeiten der SGVC und deren weitere Ausgestaltung Beschlüsse fassen, sofern die Generalversammlung keine diesbezüglichen Richtlinien aufgestellt und erlassen hat.

3.3.4 Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt und den Vorstandsmitgliedern zugesandt.

3.3.5 Der Vorstand der SGVC kann für die Behandlung einzelner Fragen, sowie für die Durchführung besonderer Studien, ständige oder temporäre Arbeitsgruppen einsetzen. (siehe auch Ziffer 3.5)

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Als Kontrollstelle der Buchführung werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

3.5 Die Fachgruppen

Die Fachgruppen werden von Fachgruppenleitern geleitet. Diese sind Mitglieder der SGVC, aber nicht zwingend dem Vorstand angehörend. Sie unterstehen dem Leiter Fachgruppen, der gleichzeitig Vize-Präsident im Vorstand ist.

Der Leiter Fachgruppen

- erarbeitet mit den Fachgruppenleitern ein Jahresprogramm der Anlässe der SGVC
- erarbeitet mit den Fachgruppenleitern ein Budget für die geplanten Anlässe des Folgejahres zuhanden des Vorstandes
- stellt sicher, dass für jeden Anlass vom Fachgruppenleiter vorgängig ein Budget zuhanden des Quästors vorliegt
- unterstützt die Fachgruppenleiter in fachlicher und personeller Hinsicht

Die Fachgruppenleiter

- setzen die Aufgaben entsprechend den Zielsetzungen der SGVC um
- organisieren die einzelnen Veranstaltungen in freier Themenwahl

Die **Aufgaben und Kompetenzen der Fachgruppenleiter** sind in einem separaten Reglement mit gleichem Titel festgehalten.

4. Rechnungswesen

Die SGVC führt ihre Buchhaltung selbständig und ist für Ausgaben und Einnahmen verantwortlich. Zuhanden der Generalversammlung wird eine Bilanz und



Erfolgsrechnung erstellt. Die Rechnungsführung wird jährlich durch die Revisoren überprüft. Für die Verbindlichkeiten der SGVC haftet sie nur mit ihrem Vereinsvermögen.

Die Mittel der SGVC setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder sowie allfälligen anderen Zuwendungen oder Einkünften.

Die **Finanzkompetenzen des Vorstandes und Regelungen für Veranstaltungen** sind in einem separaten Reglement mit gleichem Titel festgelegt.

4.1 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden gesondert für die folgenden Mitgliederkategorien festgelegt:

4.1.1 Für Einzelmitglieder wird ein Jahresbeitrag festgelegt, deren Summe die vorgesehenen Ausgaben decken sollen.

4.1.2 Kollektivmitglieder werden bei der Festlegung des Jahresbeitrages, entsprechend ihrer Grösse und ihrer Bedeutung im Rahmen der Verfahrens- und Chemieingenieurtechnik, in verschiedene Kategorien eingeteilt. Institute von Hochschulen, Universitäten und nicht kommerziell tätige Gesellschaften zahlen keine Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages und die Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

4.1.3 Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

4.1.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Beziehungen zur Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften

Zu Beginn des Jahres berichtet die SGVC der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) über ihre Tätigkeiten im vergangenen Jahre. Die neuen Tätigkeiten werden mit denjenigen des SATW abgestimmt und gemeinsame Aktivitäten vorbesprochen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung der SGVC

Der Antrag zur Auflösung der SGVC muss von 2/3 aller Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine 2. Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.

6.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die folgende Änderung wurde an der GV 27.05.2010 beschlossen:

Einleitung Seite 1, Einfug: „... stellt einen nicht kommerziell orientierten Verein nach Art. 60ff. ZGB dar und...“. KL/02.06.10